

# Faunistische Untersuchung Standort Maschinenhalle der Staatsweingüter Eltville, Rheingau-Taunus-Kreis



Abb. 1: Sommeraspekt (23. Juli 2017) des untersuchten Standortes.

November 2017

## Auftragnehmer:

**Beuerlein/Baumgartner Landschaftsarchitekten**

Gruneliusstraße 83, 60599 Frankfurt am Main

Mail: [info@pg-bb.de](mailto:info@pg-bb.de)

Tel.: 069-657614

## Bearbeitung:

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

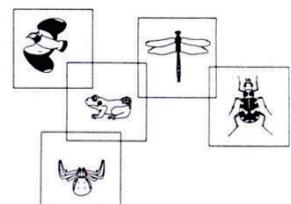
Kirchweg 6, 63303 Dreieich

Mail: [a@malten.de](mailto:a@malten.de)

Tel.: 01753305677



FACHBÜRO  
FAUNISTIK  
UND  
ÖKOLOGIE



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
2	Grundlagen .....	3
2.1	Rechtliche Grundlage .....	3
2.2	Material und Methode .....	6
2.2.1	Vögel .....	6
2.2.2	Reptilien .....	6
2.2.3	Weitere Arten .....	7
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Vögel .....	7
3.2	Reptilien .....	9
3.3	Weitere geschützte Tierarten.....	11
4	Naturschutzfachliche Beurteilung .....	14
5	Literatur .....	15

# 1 EINLEITUNG

In der Stadt Eltville wird nach einem Standort für eine Maschinenhalle des Staatsweingutes gesucht. Ausgewählt wurde eine Fläche im Sülzbachtal am Rande der Autobahnbrücke der B 42. Es handelt sich um eine Aufschüttungsfläche, die im Rahmen der natürlichen Sukzession mit Brombeere und Gehölzen bewachsen ist.

In Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes sollte eine zoologische Erfassung der Vögel, Amphibien und Reptilien in der Vegetationsperiode 2017 durchgeführt sowie eine Potenzialbetrachtung für weitere besonders oder streng geschützte Tierarten erstellt werden.

# 2 GRUNDLAGEN

## 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Bei Planungen und Projekten ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

**Besonders geschützte Arten** sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) alle Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG [Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)]

aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** sind (als Teilmenge der besonders geschützten Arten) Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG [Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 (BArtSchV)]

aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die besonders geschützten Arten gelten also nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören.

In § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG werden für bestimmte Nutzungen (land-, forst-, fischereiwirtschaftliche), Eingriffe und Vorhaben die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote eingeschränkt. Ausnahmen von diesen Verboten sind darüber hinaus in bestimmten Fällen ebenfalls möglich. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Projektes ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Vorschriften durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Auf Grund der geltenden Naturschutzgesetze (§ 13 ff. und § 44 BNatSchG) können Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen notwendig sein. Nach § 13 BNatSchG ist geregelt: *„Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“* Nach § 15 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, *„...vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“* ANDRIAN-WERBURG (2015) merken an: *„Bei der **Aufstellung** von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugeordnete städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB.“* Für die städtebauliche Erforderlichkeit muss also eine naturschutzrechtliche Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit (Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage) bestehen.



Abb. 2: Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung sowie Fundpunkte von Arten. (grüne Sterne = ausgelegte Reptilienverstecke. Artenfunde: grünes Quadrat = Blindschleiche, gelbe Quadrate = Zauneidechsen, roter Punkt = Turteltaube).

## 2.2 MATERIAL UND METHODE

### 2.2.1 Vögel

Die Geländeerhebungen zur Vogelwelt erfolgten im Rahmen von sechs Begehungen am 25. März, 6. April, 5. und 19. Mai, 6. Juni und 14. Juni 2017. Ziel der vogelkundlichen Erhebungen war die Ermittlung der Avifauna zur Brutzeit, wobei Beobachtungen von Durchzüglern und Gästen berücksichtigt wurden. Eine spezielle Suche nach Durchzüglern wurde nicht durchgeführt. Die Ermittlung des Vogelbestandes erfolgte mittels Sichtbeobachtung unter Einsatz eines Fernglases und dem Verhören der Rufe und Gesänge. Während der Begehungen wurden alle nachgewiesenen Vogelarten protokolliert und ihr Status im Untersuchungsgebiet anhand ihres Verhaltens und der Habitatbedingungen ermittelt.

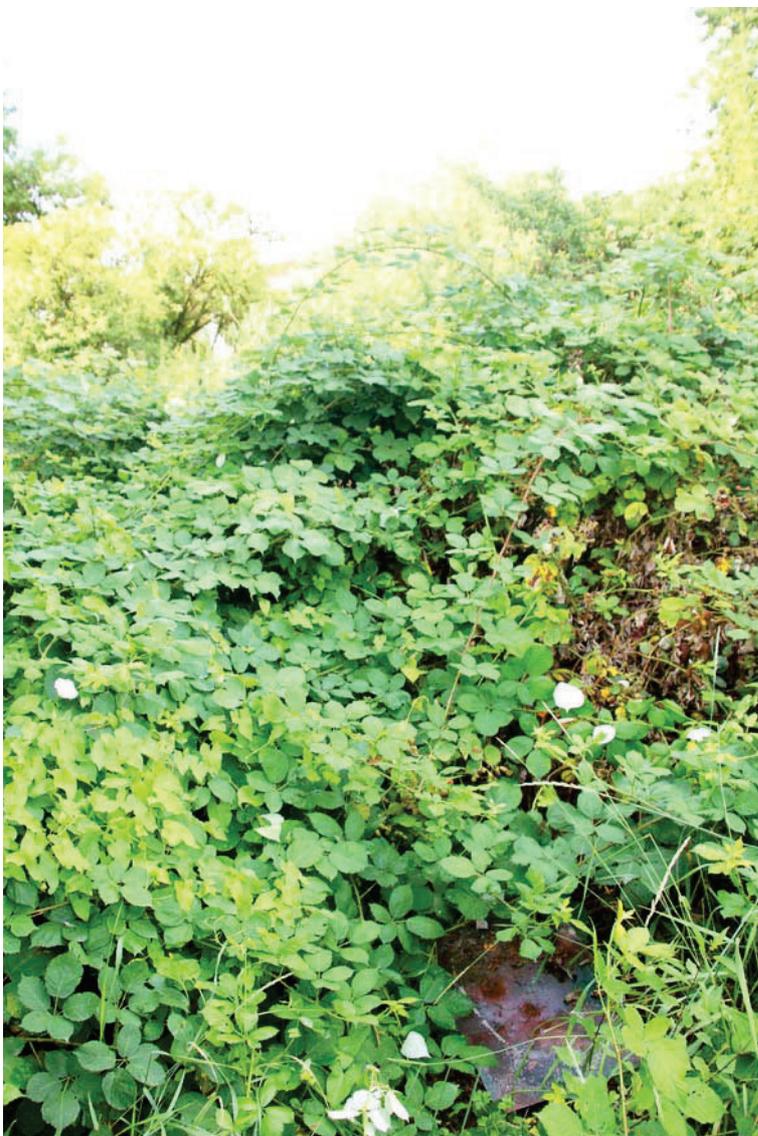


Abb. 3: Reptilienblech am 23.7.2017.

### 2.2.2 Reptilien

Es erfolgte die Auslage von vier Verstecken für Reptilien in Form von Blechen in der Größe von 0,5 m<sup>2</sup> (Abb. 3) am 6.4.2017. Die Kontrollen erfolgten am 5. und 19. Mai, 6., 9., 12. und 18. Juni, 23. und 31. Juli, 3. und 15. August sowie 5. und 12. September. Bei günstiger Witterung wurde zudem gezielt nach Reptilien gesucht, wobei auch die Umgebung einbezogen wurde.

### 2.2.3 Weitere Arten

Zwei Übersichtsbegehungen mit der Suche nach Amphibien erfolgten am 25.3. und 14.6.2017. Während der Begehungen zu den Vögeln und Reptilien wurde auch nach weiteren besonders geschützten Tierarten gesucht. Insbesondere die Kenntnis der Habitatbedingungen ist notwendig, das Potenzial für geschützte Arten und damit die faunistische und artenschutzrechtliche Bedeutung des Areals einschätzen zu können.

## 3 ERGEBNISSE

### 3.1 VÖGEL

2017 wurden insgesamt 22 Vogelarten bei den Begehungen im Untersuchungsgebiet festgestellt (Tab. 1). Elf Arten wurden als Brutvögel im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar benachbart festgestellt. Weitere elf Vogelarten wurden als Nahrungsgäste aus benachbarten Bereichen oder als Überflieger festgestellt.

Lediglich eine der Brutvogelarten befindet sich nach WERNER et al. (2015) in einem ungünstigen Erhaltungszustand und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützt. Dabei handelt es sich um die Turteltaube (*Streptopelia turtur*), die in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der hessischen Roten Liste als stark gefährdet aufgeführt wird.

Alle weiteren Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes und ebenso die Gastvogelarten befinden sich in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand. Das betrifft auch die Gastvogelarten, von denen insgesamt drei Arten (Grünspecht *Picus viridis*, Turmfalke *Falco tinnunculus* und Mäusebussard *Buteo buteo*) ebenfalls besonders und streng geschützt sind. Der Turmfalke ist vermutlich Brutvogel an der benachbarten Autobahnbrücke, die das Sülzbachtal überspannt.

Die Brutvogelfauna ist vor allem durch das dichte Brombeergebüsch und den Gehölzbestand geprägt, der noch relativ jung, mit nur wenigen älteren großen Bäumen ist. In der feuchten, zum Teil mit Schilfröhricht bewachsenen Senke wurden keine typischen Feuchtgebietsarten, wie Rallen, Enten etc. festgestellt. Charakteristisch sind dort Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*). In den Gehölzbereichen, die in großer Ausdehnung auch benachbarte Flächen einnehmen, sind Mönchsgrasmücke, Amsel und Singdrossel Brutvögel. Dort wurden auch die gehölzwohnenden Gastvogelarten Buntspecht (*Dendrocopos major*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) sowie Kohl- und Blaumeisen (*Parus major*, *Parus caeruleus*) beobachtet.

Tab. 1: Liste der im Rahmen der Untersuchung 2017 nachgewiesenen Vogelarten.

Status	Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutvogel, GV = Gastvogel
E	Erhaltungszustand nach WERNER et al. 2015 (G = günstig, Us = ungünstig-schlecht)
BN	Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt, b = besonders geschützt)
EAV	EG Artenschutzverordnung (A = Anhang A)
VSR	Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I, a = allgemein geschützt)
RLD	Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al.2015) Kategorien: 3 = gefährdet
RLH	Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2016) Kategorien: 2 = stark gefährdet.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	Status	E	BN	EAV	VSR	RLD	RLH
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	G	b		a		
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	GV	G	b		a		
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	GV	G	b		a		
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	GV	G	b		a		
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	GV	G	b		a		
Elster <i>Pica pica</i>	GV	G	b		a		
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	GV	G	b,s		a		
Kohlmeise <i>Parus major</i>	GV	G	b		a		
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	GV	G	b,s	A	a		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	G	b		a		
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	G	b		b		
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	BV	G	b		a		
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	G	b		a		
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV	G	b		a		
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	GV	G	b		a		
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	G	b		a		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	GV	G	b		a	3	
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	BV	G	b		a		
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	GV	G	b,s	A	a		
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	BV	Us	b,s	A	a	3	2
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	G	b		a		
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	G	b		a		

In dem folgenden Kapitel wird die einzige bemerkenswerte Art der hier vorkommenden Brutvögel kurz charakterisiert. Als bemerkenswerte Arten sind hier die Arten definiert, die sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

### ☛ **Turteltaube *Streptopelia turtur***

**Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand:** Rote Liste Hessen „stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“, BNatSchG „streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

**Biotopansprüche:** Die Turteltaube ist typischer Brutvogel der Steppen und Waldsteppen. In Mitteleuropa besiedelt sie primär die klimatisch begünstigten Bereiche der offenen bis halboffenen Landschaft, sofern Bäume bzw. Baumreihen zur Anlage ihres Nestes vorhanden sind. Sie ernährt sich von Samen und Früchten vieler Wildkräuter, nutzt aber auch Getreide. Der Brutbestand in Hessen ist stark rückläufig und wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Turteltaube zeigt starke natürliche Schwankungen in Folge klimatischer Faktoren. Zusätzlich sind ihre Bestände durch die Intensivierung der Landwirtschaft betroffen, da hierbei Wildkräuter als wichtige Nahrungsquelle durch Pestizid- und Düngemittel stark reduziert werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Revier war im Untersuchungsgebiet durch ein ruhendes Männchen besetzt.

### 3.2 REPTILIEN

Die hessische Reptilienfauna umfasst nach AGAR & FENA (2010) derzeit zehn Arten, von denen sechs im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Auf Grund ihrer meist sehr speziellen Lebensraumsansprüche oder ihrer eingeschränkten Verbreitung sind vier dieser Arten (Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*, Kreuzotter *Vipera berus*, Mauereidechse *Podarcis muralis* und Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata*) hier grundsätzlich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Untersuchung, bei der gezielt nach möglichen Vorkommen von Individuen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) unterstützt mit künstlichen Verstecken (Abb. 3) gesucht wurde, wurden im engeren Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf die genannten oder andere Reptilienarten gefunden. Dies ist vor allem auf die starke Beschattung des größten Teils der Untersuchungsfläche zurückzuführen.

In benachbarten Bereichen wurden dagegen die Zauneidechse und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) in mehreren adulten und juvenilen Exemplaren nachgewiesen. Die Reptilien bewohnen hier die Randbereiche des Hundesportplatzes und wilde Ablagerungen von Schutt, Erde, Baumstümpfen und insbesondere Grünschnitt (Abb. 4).



Abb. 4: Ablagerungen aller Art als Lebensraum von Zauneidechse und Blindschleiche.



Abb. 5: Diesjährige Zauneidechse auf den Grünschnittablagerungen.



Abb. 6: Blindschleiche unter einer Folie auf den Grünschnittablagerungen.

### 3.3 WEITERE GESCHÜTZTE TIERARTEN

#### Säugetiere

Von den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist auf Grund ihrer Habitatansprüche und ihrer bekannten Verbreitung in Hessen nicht mit einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Dies betrifft Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Wolf (*Canis lupus*). Es liegen auch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder des besonders geschützten Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*) vor, was auch darauf zurückgeführt werden kann, dass Höhlen im Untersuchungsgebiet fehlen. Auf Grund des Fehlens von Höhlen sind auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausratten zu erwarten, die allesamt im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gleichwohl gibt es nach dem BNatSchG besonders geschützte Säugetierarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder potenziell hier vorkommen. Typische Arten sind das Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), der Westigel (*Erinaceus europaeus*) und auch der Maulwurf (*Talpa europaea*). Ebenfalls ist mit dem Vorkommen weiterer besonders geschützter Arten, wie z. B. Vertreter der Spitzmäuse (*Crocidura russula*, *Sorex araneus/coronatus*), und Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) zu rechnen.

#### Amphibien

Die hessische Amphibienfauna umfasst nach AGAR & FENA (2010) 18 Arten, von denen zehn Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und damit streng zu schützen sind. Die streng geschützten Vertreter haben alle ganz spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum, die im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden. In der Hauptsache fehlt im Untersuchungsgebiet ein für Amphibienarten geeignete Gewässer. Der Sülzbach sickert durch das Untersuchungsgebiet, ein als Laichplatz geeigneter Tümpel ist aber nicht vorhanden. Das nächste potenzielle Laichgewässer befindet sich unter der Autobahnbrücke über das Sülzbachtal, in dem die Abwässer der Autobahn gesammelt werden. Dort wurden lediglich Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Pelophylax klepton esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) festgestellt. Streng bzw. europäisch geschützte Arten sind auch im Untersuchungsgebiet folglich nicht zu erwarten.

#### Fische und Rundmäuler

Ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Fischarten und Rundmäulern ist aufgrund des Fehlens eines dauerhaften Gewässers nicht möglich.

#### Käfer

In Hessen gibt es drei europäisch streng geschützte Käferarten, den Eremit (*Osmoderma eremita*) und den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sowie den erst in jüngster Zeit nachgewiesenen Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*). Vorkommen dieser drei Käferarten sind aus dem

Untersuchungsgebiet derzeit nicht bekannt und auf Grund der Struktur, des Alters und der Artenzusammensetzung der Gehölze (Heldbock in alten Eichen, Eremit in großen Mulmkörpern, Scharlachkäfer unter Rinde von Totholz in Feuchtgebieten) auch nicht zu erwarten. Es ist allenfalls davon auszugehen, dass einzelne besonders geschützte Arten vorkommen, da zahlreiche Bockkäferarten (Cerambycidae), Prachtkäferarten (Buprestidae), Rosenkäfer (Scarabaeidae), Schröter (Lucanidae) oder die Großlaufkäfer der Gattung *Carabus* (Carabidae) besonders geschützt sind.

#### Tagfalter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind insgesamt sieben Arten aufgeführt, die nach dem BNatSchG und nach EU-Recht streng geschützt und auch aus Hessen nachgewiesen sind. Auf Grund ihrer meist speziellen Lebensraumansprüche sind diese Arten nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Von den Arten der Roten Liste wurde der Kleine Schillerfalter (*Apatura illia*) in einem Exemplar im Bereich der Grünschnittablagerung außerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet. Er steht bundesweit auf der Vorwarnliste zur Roten Liste und gilt in Hessen als gefährdet. Grundsätzlich ist in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes mit Vorkommen häufiger und weit verbreiteter besonders geschützter Arten, wie Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) und Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zu rechnen.



Abb. 7: Kleiner Schillerfalter an der Grünschnittablagerung.

## Libellen

Zur hessischen Fauna gehören nach HILL et al. (2011) 65 Libellenarten. Fortpflanzungsgewässer für Libellen existieren im Untersuchungsgebiet nicht. Alle einheimischen Libellenarten sind durch das BNatSchG besonders geschützt. In Hessen kommen vier europäisch streng zu schützende Arten vor, die auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und des Fehlens geeigneter Gewässer im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind. Das Gebiet wird allenfalls von abseits der Gewässer Nahrung suchenden Libellen aufgesucht. Im benachbarten Gewässer unter der Autobahnbrücke wurde z.B. der Frühe Schilfjäger (*Brachytron pratense*) und die Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*) beobachtet.

## Heuschrecken

In Hessen kommen 60 Heuschreckenarten vor (GRENZ & MALTEN 1996). Von den Heuschrecken gibt es in Hessen keine europarechtlich geschützten Arten. Eine in Südhessen nicht seltene und nach dem BNatSchG besonders geschützte Art ist die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*). Besonders oder streng geschützte Heuschreckenarten sind auf Grund ihrer speziellen Ansprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

## Hautflügler

Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Dazu zählen alle Wildbienen (Apoidea ssp.), Kreiselwespen (*Bembix* ssp.), Knopfhornwespen (*Cimbex* ssp.) und mehrere Ameisenarten. Insbesondere aus der Gruppe der Wildbienen sind bei uns überall mehrere Arten zu erwarten.

## Netzflügler

Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Ebenfalls ist ein Vorkommen besonders geschützter Ameisenjungfern (Myrmeleonidae) im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

## Krebse

Auf Grund des Fehlens eines geeigneten Gewässers ist ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Krebsarten nicht möglich.

## Spinnentiere

Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet nicht vor. Seltene und gefährdete Arten nach den Roten Listen sind in auf einer derartigen Sukzessionsfläche nicht zu erwarten.

## Ringelwürmer

Der Medizinische Blutegel (*Hirudo medicinalis*) und der Ungarische Blutegel (*Hirudo verbana*) sind die einzigen besonders geschützten Arten dieser Gruppe. Da keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden sind, können diese beiden Arten nicht vorkommen.

## Weichtiere

Das Vorkommen der national besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) ist grundsätzlich zu erwarten, ein Vorkommen der ebenfalls besonders geschützten Gefleckten Weinbergschnecke (*Helix aspersa*) ist möglich. Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind zwei Weichtierarten aufgelistet, die in Hessen vorkommen: die Bachmuschel (*Unio crassus*) und die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*). Beide Arten kommen in Bächen und Flüssen in Mittel- und Nordhessen vor und sind im Rhein-Main-Gebiet bereits ausgestorben (NAGEL 2015, DÜMPELMANN & NAGEL 2015). Ein Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten (überwiegend Muscheln) ist auf Grund des Fehlens eines geeigneten Gewässers nicht möglich.

## 4 NATURSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

Die Zusammensetzung der Fauna weist mit der in Hessen stark gefährdeten Turteltaube ein Vorkommen einer Vogelart auf, die sich in Hessen in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand befindet. Bei allen anderen Brutvogelarten handelt es sich um allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. In den Gehölzbeständen fehlen alte Bäume mit Höhlen, die von Vögeln und Fledermäusen oder weiteren besonders geschützten Arten besiedelt werden können.

In angrenzenden Bereichen am nahen Hundeplatz wurde ein Vorkommen der streng geschützten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Zauneidechse gefunden. Dieses ist von dem Vorhaben des Baus der Maschinenhalle der Staatsweingüter nicht betroffen.

Als sinnvolle Maßnahme, um die streng geschützte und in einem ungünstig schlechtem Erhaltungszustand in Hessen befindliche Turteltaube im Gebiet zu erhalten, wird die Auflichtung der dichten Gehölzbestände am Sülzbach südlich der Untersuchungsfläche zum Bauhof der Stadt Eltville hin angesehen. Eine Strukturierung der Gehölze mit offenen Bereichen kann die Turteltaube fördern, da sie vor allem die halboffene Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Gebüsch und Baumbeständen in Gewässernähe in klimatisch begünstigter Lage bevorzugt.

## 5 LITERATUR

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010).- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUJELV), Wiesbaden, 84 S.
- ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S. & STÖCKEL, S. (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung (Dezember 2015); Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 63 S. + Anhang.
- DÜMPELMANN, C. & NAGEL, K.-O. (2015): Bachmuschel *Unio crassus* (PHILIPSSON, 1788). – In: HMUKLV & Hessen-Forst FENA (Hrsg.): Atlas der Fische Hessens – Verbreitung der Rundmäuler, Fische, Krebse, Muscheln – FENA Wissen, Band 2: 384-387, Gießen, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. (August 2016).
- GRENZ M. & MALTEN, A. (1996): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens. (2. Fassung, Stand: September 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 30 S.
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014). - [http://www.hessenforst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten\\_vergleich\\_he\\_de\\_ergebnis\\_2013\\_2014\\_03\\_13.pdf](http://www.hessenforst.de/download.php?file=uploads/naturschutz/monitoring/arten_vergleich_he_de_ergebnis_2013_2014_03_13.pdf)
- HILL, B., ROLAND, H.-J., STÜBING, S. & GESKE, S. (2011): Atlas der Libellen Hessens. – FENA-Wissen 1, Hessen-Forst Fena, Gießen, 184 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.
- NAGEL, K.-O. (2015): Flussperlmuschel *Margaritifera margaritifera* (LINNAEUS, 1758). – In: HMUKLV & Hessen-Forst FENA (Hrsg.): Atlas der Fische Hessens – Verbreitung der Rundmäuler, Fische, Krebse, Muscheln – FENA Wissen, Band 2: 380-383, Gießen, Wiesbaden.
- STÜBING, S., KORN, M., KREUZIGER, J. & WERNER, M. (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.), Echzell, 527 S.
- VSW & HGON (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung, Stand Mai 2014). Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), 82 S. Wiesbaden.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2015): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). - Vogel und Umwelt 21: 37-69.